

# Satzung

des Vereins **Die NaturFreunde Deutschlands Regionalgruppe Oberbarnim-Oderland e.V.**

vom 22. Februar 2014



## **Artikel 1**

### ***Name und Grundlagen***

1. Der Verein führt den Namen „Die NaturFreunde Deutschlands Regionalgruppe Oberbarnim-Oderland e.V.“. Kurzform „Die NaturFreunde Oberbarnim-Oderland e.V.“

Sitz des Vereins ist Bad Freienwalde.

2. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozial gerechten Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Die Regionalgruppe besteht auf dem Gebiet *der Altkreise Bad Freienwalde und Eberswalde* und ist Mitglied des Landesverbandes “Die NaturFreunde” Land Brandenburg e. V.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter der Nummer VR 4994 FF eingetragen.

## **Artikel 2**

### ***Zweck des Vereins***

Der Zweck des Vereins ist es:

1. den Natur- und Umweltschutz sowie die Landschaftspflege im Sinne des Brandenburger Naturschutzgesetzes zu fördern mit dem Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern sowie ein ökologisches Bewusstsein bei den Mitgliedern und anderen Bürgern zu entwickeln;
2. die internationale Gesinnung zu pflegen und für Völkerverständigung einzutreten sowie Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen;
3. die Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe zu fördern.

## **Artikel 3**

### ***Maßnahmen***

1. Alle Maßnahmen und Tätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Ziele im Sinne des Artikels 2 zur Voraussetzung.
2. Ziel ist es, dazu beizutragen, dass Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur in einer gesunden natürlichen Umwelt, in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.

3. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehende Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle anderen Aktivitäten stehen auch unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes.

Der Zweck 1 Artikel 2 soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Beschäftigung mit Natur- und Umweltschutz und den aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Organisation und Durchführung von geführten umwelt- und sozialverträglichen Wanderungen zur Vermittlung von Umweltwissen und Entwicklung eines ökologischen Bewusstseins;
- die Anlage und Markierung von Wanderwegen sowie die Ausbildung und Anleitung von Wanderführern und Wegewarten;
- die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen u. Ä.;
- die Anlage von Sammlungen und Büchereien.

Der Zweck 2 Artikel 2 soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen des Umweltschutzes, der Arbeiterbewegung, der Kultur, des Sports und der Jugend, wobei Grundlage der Kooperation das Bekenntnis zu Demokratie, Toleranz und Völkerverständigung ist;
- Beschäftigung mit historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen, Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen und internationalen Begegnungen, Seminaren sowie Projekten.

Der Zweck 3 Artikel 2 soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Organisation von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung: Ferienfreizeiten, Jugendcamps, Naturerlebnistagen u. Ä.;
- die Durchführung von Umwelt-Arbeitsgemeinschaften und Gruppennachmittagen für Senioren, Kinder und Jugendliche u. Ä., um das Interesse an Natur und Umwelt zu wecken und erforderliches Wissen zu vermitteln.

#### **Artikel 4**

##### ***Gemeinnützigkeit***

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Artikel 5**

### ***Mitgliedschaft***

1. Jeder Bürger kann Mitglied des Vereins „Die NaturFreunde Regionalgruppe Oberbarnim-Oderland e.V. werden. Bei Kindern muss die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
2. Wer der Regionalgruppe beitrifft, ist damit gleichzeitig Mitglied des Landesverbandes, des Bundesverbandes und bei der NaturFreunde-Internationale.
3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die Richtlinien sowie die Beschlüsse der Landesverbandsversammlung, des Landesvorstandes und des Bundeskongresses anzuerkennen.
4. Juristische und natürliche Personen können als Förderer Aufnahme finden. Für juristische Personen ist eine korporative Mitgliedschaft möglich, sofern sie Aufgaben im Umweltschutz, der Kultur-, Sport-, Jugend- oder Sozialarbeit erfüllen und deren Ziele mit den Grundsätzen der NaturFreunde übereinstimmen. Ein Kooperationsvertrag regelt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen der Zusammenarbeit.
5. Mitglieder des Vereins, die sich beim Aufbau und der Entwicklung des Vereins besondere Dienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag freigestellt. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **Artikel 6**

### ***Aufnahme - Austritt - Ausschluss***

1. Der Beitritt zur Regionalgruppe ist schriftlich gegenüber dem Regionalgruppenvorstand zu erklären.
2. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein „Die NaturFreunde Regionalgruppe Oberbarnim-Oderland *bis zum 30. November des laufenden Jahres für das Folgejahr* erklären. Der Austritt muss gegenüber dem Organ angezeigt werden, das über die Aufnahme entschieden hat. Im voraus gezahlte Beiträge und Leistungen werden nicht zurückerstattet. Wechsel innerhalb von Struktureinheiten des Landesverbandes gelten nicht als Austritt.
3. Ein Mitglied, das dem Ansehen des Vereins schadet oder diesen in anderer Weise schädigt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Gegen einen Ausschluss kann ein Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlusses bei der Schiedskommission des Landesverbandes Einspruch erheben. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

## **Artikel 7**

### ***Finanzierung der Arbeit***

1. Die Finanzierung erfolgt durch Einnahmen von Beiträgen seiner Mitglieder, Spenden, eigenen Veranstaltungen, erbrachten Leistungen für Dritte und Zuschüsse.
2. Die Regionalgruppe legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge selbst fest. Der Beitrag enthält sowohl den Anteil für den Landesverband als auch den Anteil, den dieser an die Bundesgruppe abführt. Die Höhe des Beitrages der Einzel- und korporativen Mitglieder wird vom Vorstand beschlossen.
3. Die Regionalgruppe führt ihren Jahresbeitrag entsprechend den Festlegungen des Landesverbandes ab. Einzel- und korporative Mitglieder entrichten ihren Beitrag zum Ende des Jahres für das folgende Jahr.
4. Über Einnahmen und Ausgabe ist durch den Verein jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Arbeit erfolgt auf der Grundlage einer Finanzordnung.

## **Artikel 8**

### ***Organe des Vereins***

Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollkommission

## **Artikel 9**

### ***Mitgliederversammlung***

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins „Die NaturFreunde Regionalgruppe Oberbarnim-Oderland e.V.. Zwischen den Tagungen führt der Vorstand die Geschäfte. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Wahrung einer Frist von **4** Wochen einberufen und ist in vereinsüblicher Form (Rundbrief) einschließlich vorläufiger Tagesordnung bekannt zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) den Jahres- und Kassenbericht des vergangenen Jahres;
  - b) die eingegangenen Anträge;
  - c) die Höhe des Jahresbeitrages;
  - d) Wahl des Vorstands (alle 4 Jahre);
  - e) Wahl der Kontrollkommission (alle 4 Jahre);

- f) Wahl der Delegierten zur Landesverbandsversammlung;
  - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
  - h) Satzungsänderung;
  - i) die Auflösung des Vereins
5. Anträge, ausgenommen Satzungsänderungen, müssen spätestens **7** Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Über die Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung entschieden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Namentliche Abstimmung ist vorzunehmen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
  6. Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
  7. Die Amtsperiode der Organe des Vereins beträgt **4** Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Nach Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter zu führen. Kooptationen sind zwischenzeitlich auf Antrag in Mitgliederversammlungen und in Ausnahmefällen auch in Beratungen des Vorstands möglich. Im letzten Fall bedarf dies der nachträglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **Artikel 10**

### ***Vorstand***

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassierer. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Obliegenheiten erledigt der Vorstand. Dieser fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, sofern für bestimmte Fälle in der Satzung nicht etwas anderes festgelegt ist. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Diese müssen vom Protokollanten und vom Vorsitzenden unterschrieben werden. Bei finanziellen Angelegenheiten ist die Gegenzeichnung des Kassierers erforderlich.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB sind die unter Abs. 1 genannten Mitglieder des Vorstandes. Alle Vorstandsmitglieder sind allein Vertretungsberechtigt.
3. Die Arbeit erfolgt auf der Grundlage einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans.
4. Der Vereinsvorstand tagt mindestens 6 mal jährlich.

## **Artikel 11**

### ***Die Kontrollkommission***

1. Es ist eine Kontrollkommission mit mindestens 2 Mitgliedern zu bilden. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu überprüfen, zu protokollieren und dem Vereinsvorstand bzw. der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kontrollkommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Protokolle und Kassen des Vereins einzusehen und an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **Artikel 12**

### ***Satzungsänderungen***

Satzungsänderungen werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **Artikel 13**

### ***Auflösung des Vereins***

1. Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der Stimmen einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Die NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Artikel 14**

### ***Schlussbestimmungen***

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Bestimmungen dieser Satzung beziehen sich uneingeschränkt auch auf die weibliche Sprachform.
3. Diese Satzung wurde auf der Jahresmitgliederversammlung am 22.02.2014 in Bad Freienwalde in der vorliegenden Form beschlossen. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften

- |    |    |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |
| 7. |    |